

### **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die konsekutiven Master of Arts Studiengänge Alphabetisierung und Grundbildung, Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung, Early Childhood Studies, Educational Science und Inter-Kulturelle Bildung / Kulturvermittlung**

vom 18.05.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 18.05.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung für die Master of Arts Studiengänge Alphabetisierung und Grundbildung, Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung, Early Childhood Studies, Educational Science und Inter-Kulturelle Bildung / Kulturvermittlung.

#### **§ 2 Bewerbungszeitraum**

Das Zulassungsverfahren zum Studium erfolgt einmal pro Jahr zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester ist in der jeweils gültigen Fassung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten geregelt.

#### **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten

webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß Landeshochschulgesetz
- eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- bei Berufsausübung von mehr als 19,5 Wochenstunden eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
- Bei Aufnahme eines Teilzeitstudiums im Master Educational Science geeignete Nachweise über Berufstätigkeit oder Kindererziehung etc.)

(3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

Die zuständige Fakultät setzt eine Zulassungskommission für den jeweiligen Master-Studiengang ein. Diese besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

Im Master Early Childhood Studies besteht die Zulassungskommission aus den beiden Studiengangsleitungen der Pädagogischen Hochschulen Weingarten und St. Gallen. Sie entscheiden einvernehmlich über die Zulassungsvoraussetzungen, z. B. darüber, ob ein Erststudium als bildungswissenschaftlicher Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt anerkannt werden kann.

### § 5 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung

Zulassungsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss von 210 CP, aber auch die Kombination aus 180 CP und Zusatzqualifikationen (äquivalent zu 30 CP) entsprechend der folgenden Modalitäten:

1. Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von weniger als 210 CP mit Vorbereitungsdienst von mindestens 18 Monaten Dauer:  
Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudium von sechs bis acht Semestern sowie mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst im Umfang von mindestens 18 Monaten wird die gesamte Berufsqualifikation pauschal mit 210 CP angerechnet.

2. Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 210 CP:

Diesen Bewerberinnen/Bewerbern können andere Leistungen anerkannt werden. Die Zulassungskommission entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Anrechnung von bis zu 30 CP. Die individuelle Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden/des Studierenden. Es können z.B. angerechnet werden:

- Berufserfahrung, die über die Dauer von einem Jahr hinausgeht, z.B. ununterbrochene Berufserfahrung (Vollzeit) von drei Jahren etwa als Dozentin/Dozent, Referentin/Referent, Kursleiterin/Kursleiter im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung
- hochschulspezifische Leistungsnachweise, etwa zertifizierte Hochschulweiterbildungen, Erweiterungsstudiengänge (z.B. DaF/DaZ)
- Zertifikate (Weiterbildung) thematisch verwandter Verbände und Institutionen, etwa Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V. (BVAG), Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL), Fachverband integrative Lerntherapie e.V. (FiL), Volkshochschulverbände
- außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, etwa Beratungslehrausbildung

Als Nachweise gelten beglaubigte Kopien von Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Beurteilungen und Aufgabenbeschreibungen.

### § 7 Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung

Zulassungsvoraussetzungen sind

1. in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten im Bereich Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache / in germanistischer Linguistik oder einem anderen Fach mit linguistischem Schwerpunkt oder
3. ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium mit einem Schwerpunkt auf Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache, z.B. durch einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem einschlägigen Erweiterungsstudiengang oder durch eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache nachweisbar.

Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Early Childhood Studies

Zugangsvoraussetzungen sind

1. in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Elementarbildung“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt oder
3. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem primarschulbezogenen Studiengang oder
4. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem sozial- oder bildungswissenschaftlichen Studiengang in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher/in.
5. Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Educational Science

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein Hochschulabschluss in einem für das Lehramt qualifizierenden Studiengang von mindestens 210 ECTS-Punkten oder

2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang oder
3. ein Hochschulabschluss in einem für das Lehramt qualifizierenden Studiengang oder ein berufsqualifizierender Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten. Zusätzlich zu diesen Alternativen müssen Kompetenzen im Umfang von äquivalent 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Dies sind
  - a) ein Hochschulabschluss in einem für das Lehramt qualifizierenden Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einem abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen); dabei wird die gesamte Berufsqualifikation pauschal mit 210 ECTS-Punkten berechnet;
  - b) Ein Hochschulabschluss in einem für das Lehramt qualifizierenden Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und zusätzlich erworbenen Kompetenzen; dabei kann die Zulassungskommission auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bis zu 30 ECTS-Punkte anrechnen. Dabei können anerkannt werden:
    - Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten (Dozent, Referent, Kursleiter oder Jugendbegleiter)
    - hochschulspezifische Leistungsnachweise, (zertifizierte Hochschulweiterbildung, Erweiterungsstudiengänge wie Schulsozialarbeit, Interkulturelle Pädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Beratung)
    - Zertifikate (Weiterbildung) aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, Jugendbildung, Kompetenzbildung
    - Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (z.B. Beratungslehrer-ausbildung)
    - ein ausgezeichneter Hochschulabschluss (Note 1,0 – 1,24)
4. Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 keinen Hochschulabschluss in einem bildungswissenschaftlichen Studiengang nachweisen können, müssen zusätzliche Studienleistungen in den folgenden Studienbereichen erfüllen:

1. Erziehungswissenschaft (15 ECTS-Punkte)
2. Pädagogische Psychologie (6 ECTS-Punkte)
3. Grundfragen der Bildung (9 ECTS-Punkte)

Welche Studienteile in welchem Umfang zusätzlich erbracht werden müssen, sind der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar mit der Zulassung mitzuteilen. Der Nachweis dieser zusätzlichen Studienleistungen muss dem Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung vorliegen.

### **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Inter-Kulturelle Bildung / Kulturvermittlung**

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung / Kulturvermittlung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang. In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission, ob der grundständige Studiengang durch den Master fachlich fortgeführt werden kann.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung vom 06.06.2014
- die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang Early Childhood Studies vom 15.02.2012
- die Zulassungs- und Auswahlatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Alphabetisierung und Grundbildung vom 22.04.2016
- die Zulassungs- und Auswahlatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Educational Science vom 13.05.2016
- die Zulassungs- und Auswahlatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Inter-Kulturelle Bildung / Kulturvermittlung vom 02.07.2017

Weingarten, 18.05.2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin